

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. Juli 1958	Nr. 22
Tag	Inhalt:	Seite
14. 7. 58	Verordnung zur Änderung der Zweiten Hessischen Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft . . . . .	79

**Verordnung**  
zur Änderung der Zweiten Hessischen Verordnung  
über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe  
in der Milchwirtschaft.

Vom 14. Juli 1958.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811) wird nach Anhörung der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Hessische Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft vom 9. Februar 1954 (GVBl. S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird für das Preisgebiet I die Zahl „1“ ersetzt durch „1,5“ und für das Preisgebiet II die Zahl „0,75“ ersetzt durch „1“.
2. In den §§ 4, 5 und 6 werden die Worte „dem Landesernährungsamt Hessen“ ersetzt durch „der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft“ und die Worte „das Landesernährungsamt Hessen“ sowie „das Landesernährungsamt“ ersetzt durch „die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1958 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juli 1958.

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten

H a c k e r

